

**Sitzungsvorlage DS 2009/150/2**

Amt für Stadtсанierung und  
Projektsteuerung  
Reinhard Rothenhäusler  
(Stand: **08.05.2009**)

Mitwirkung:  
Amt für Architektur und  
Gebäudemanagement  
Büro Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Ortsverwaltung Eschach  
Ortsverwaltung Schmalegg  
Ortsverwaltung Taldorf  
Rechnungsprüfungsamt  
Tiefbauamt

Aktenzeichen: 045.01 und 600.53

**Technische Ausschuss**

nicht öffentlich am 01.04.2009

**Verwaltungsausschuss**

nicht öffentlich am 20.04.2009

**Ortschaftsrat Taldorf**

öffentlich am 21.04.2009

**Ortschaftsrat Eschach**

öffentlich am 21.04.2009

**Ortschaftsrat Schmalegg**

öffentlich am 28.04.2009

**Gemeinderat**

öffentlich am 18.05.2009

**Beschaffung und Vergabe von Leistungen**

- Erhöhung der Wertgrenzen unterhalb der EU Schwellenwerte für freihändige und beschränkte Vergaben
- Änderung der Hauptsatzung
- Zuständigkeit bei Vergabeentscheidungen

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) – Anlage 1- wird bei der Stadt Ravensburg entsprechend angewandt.
2. Um die Vergabeverfahren weiter zu beschleunigen wird die Hauptsatzung geändert. Dazu wird die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Anlage 2 erlassen.
3. Sind bei den Vergaben neben dem Preis weitere Auswahlkriterien vorgesehen, so sind diese und deren Gewichtung beim Sachbeschluss vom zuständigen Gremium festzulegen.

4. Die Vergabe von Leistungen nach den neuen Wertgrenzen durch die Verwaltung setzt voraus, dass die Maßnahme finanziert bzw. Haushaltsmittel bereit stehen und das Kostenbudget der Gesamtmaßnahme eingehalten wird.
5. Nach Ablauf der Befristung der VwV Beschleunigung öA Ende 2010 ist das Verfahren nochmals zu überprüfen *und den Gremien zur erneuten Entscheidung vorzulegen*.
6. Die Dienstanweisungen für die Vergaben sind entsprechend den neuen Wertgrenzen anzupassen (Anlage 3).

#### Anlagen

1. Anlage 1: VwV Beschleunigung öA
2. Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
3. Anlage 3: Dienstanweisung "Beschleunigung von Vergaben öffentlicher Aufträge"

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgabe**

Eine Maßnahme des Konjunkturpakets II sind Vorgaben von Bund und Land zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge. Das Land hat durch die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) - Anlage 1 – die Erhöhung der Wertgrenzen unterhalb der EU Schwellenwerte für freihändige und beschränkte Vergaben vom Bund übernommen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Landesbehörden unmittelbar. Das Land empfiehlt den Gemeinden die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden folgende Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) für beschränkte und freihändige Vergaben festgelegt:

- Bei Bauleistungen:  
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c VOB/A bis 1.000.000 Euro  
  
Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOB/A bis 100.000 Euro
- Bei Liefer- und Dienstleistungen:  
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d VOL/A und freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A jeweils 100.000 Euro.

### **2. Vergabeentscheidung**

Die von Bund und Land eingeführte Beschleunigung der Vergabeverfahren bringt im Vergabeverfahren maximal einen Zeitgewinn von einer Woche. Zeitlich viel schwieriger einzuordnen und das Vergabeverfahren zeitlich hemmender ist die Vergabeentscheidung von Leistungen in den Gremien. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die Hauptsatzung zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens anzupassen. Die vorgeschlagene Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung kann nach Auffassung der Verwaltung auf den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung übertragen werden, da

- eine Vergabe grundsätzlich nur dann durchgeführt werden kann, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- die Vergabe im Rahmen des mit dem Sachbeschluss beschlossenen Gesamtkostenrahmens liegt,
- bei einer Vergabe nach VOB und VOL grundsätzlich nur eine rechtlich richtige Vergabe möglich ist.

### **3. Dienstanweisung**

Auch bei den neuen Wertgrenzen für die freihändigen und beschränkten Ausschreibungen ist ein ausreichender Wettbewerb zu gewährleisten, um zu wirtschaftlichen Vergaben zu kommen. Um dies, eine einheitliche Vorgehensweise und Kontrolle sicherzustellen ist für die Durchführung der Verfahren eine ergänzende Vergabedienstanweisung – DA zur Beschleunigung von Vergaben öffentlicher Aufträge (Anlage 3).

### **4. Überprüfung**

Die Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der öffentlichen Aufträge ist auf Ende 2010 befristet. Zum Ablauf dieser Frist ist das Verfahren insgesamt zu überprüfen und dem Gemeinderat zu berichten.

### **5. Vorberatungen**

Die Vorlage wurde im Technischen und im Verwaltungsausschuss sowie in allen drei Ortschaftsräten vorberaten. Sie haben jeweils dem auf den Seiten 1 und 2 abgedruckten Beschlussvorschlag zugestimmt.

Alle drei Ortschaftsräte haben den Beschlussvorschlag mit einer weiteren Ziffer 7 als Antrag an den Oberbürgermeister ergänzt und jeweils einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen:

"Die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung und Auftragserteilung soll bis 250.000 € auf die Ortsvorsteher delegiert werden."